

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Korporatismus. In: Heinrich Oberreuter und Bruno Steimer (Hg.): Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft in 5 Bänden. 8., völlig neu bearbeitete Auflage. Freiburg, Basel, Wien: Herder, Bd. 3: 269–271

Band 3

Herrschaft – Migration

HERDER

40 % des Beteiligungsertrags steuerfrei sind. Steuerliche Aufwendungen werden dementsprechend nur zu 60 % berücksichtigt. Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen unterliegen der sog.en Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Aufwendungen können dann nur in Höhe des Pauschalbetrags von 801 Euro abgezogen werden. Zudem ist der Verlustabzug eingeschränkt. Der Steuerpflichtige kann aber die steuerliche Veranlagung verlangen, wenn diese eine niedrigere Steuerlast bewirkt (§§ 43 f., 32d, 20 Abs. 6 und 9 EStG). Dieses System wird aufgrund der steuerlichen Sonderbehandlung durch die Abgeltungsteuer (Schedulensteuer) gleichheitsrechtlich kritisiert. Das geltende K.-System könnte erneut vor einer Reform stehen.

3. Europäische und internationale Entwicklungen

Die Belastungs- und Regelungsunterschiede der Besteuerung von Körperschaften zwischen verschiedenen Staaten haben zu steuervermeidenden Verlagerungen von Körperschaften in Länder mit einer niedrigen Steuerlast geführt. Zuweilen wurden auch nur die Besteuerungsgrundlagen oder steuerliche Erträge durch i. d. R. komplizierte Gestaltungen verschoben und so Steuern in bemerkenswertem Umfang gespart. Das nationale, aber insb. das europäische und internationale Recht versuchen seit Jahren, solche steuermindernden Gestaltungen zu verhindern. Über unterschiedliche, die Unternehmensbesteuerung harmonisierende Maßnahmen hinaus wird seit längerer Zeit eine gemeinsame europäische K.-Bemessungsgrundlage (Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage [GKKB]) erwoogen. Eine Neuaufgabe der GKKB hat die ↑EU 2016 vorgeschlagen. Sachwidrige steuermindernde Gestaltungen würden hierdurch in der Tat verhindert. Fraglich bleibt aber, ob die Mitgliedstaaten in dem erwogenen Maß auf den Einfluss auf die K. und damit auf die Regelung von steuerlichen Einnahmen und Anreizen verzichten werden. Den Kampf gegen steuervermeidende Verlagerungen von Besteuerungsgrundlagen und steuerlichen Erträgen (BEPS) versuchen zahlreiche, insb. von der ↑OECD und der EU initiierte internationale und europäische Rechtsvorgaben zu gewinnen. Doch ist äußerst zweifelhaft, ob die Vorgaben dieses Ziel erreichen. Der Preis, der insb. aufgrund der hohen Komplexität und der schwierigen Veränderlichkeit der übernationalen Regeln sowie durch die bewirkten Freiheitsbeeinträchtigungen (↑Datenschutz) zu zahlen ist, könnte sich insb. angesichts eines geringen Erfolges als zu hoch erweisen.

Literatur

L. Hummel: Unbeschränkte Steuerpflicht, in: D. Gosch (Hg.): KStG, Komm., 32015, § 1 • M. Desens: Einführung zum KStG, in: C. Herrmann/G. Heuer/A. Raupach (Hg.): EStG/KStG, 265. Erg.-Lfg., Stand August 2014, Rdnr. 55 • P. Kirchhof: Die Steuern, in: HStR, Bd. 5, 32007, § 118 • H. Weber-Grellet: Steuern im modernen Verfassungsstaat, 2001 • K. Tipke: Die

Steuerrechtsordnung, Bd. 1, 22000 • B. Knobbe-Keuk: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 1993 • C. A. L. Rasenack: Die Theorie der Körperschaftsteuer, 1974.

GREGOR KIRCHHOF

Korporatismus

K., Korporativismus und Neo-K. bezeichnen die Beteiligung organisierter Gruppen an politischen Entscheidungen und deren Umsetzung. Gemeint sind berufsständische Formen (↑Berufsständische Ordnung) politischer ↑Repräsentation und ↑Selbstverwaltung, die Einbindung von Interessenverbänden in die Politikgestaltung und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an private Verbandsakteure. Deren Gemeinsamkeit liegt in der herausragenden Stellung sozialer ↑Verbände (Korporationen) und der ihnen zugedachten Rolle bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. K. ist ein Gegenentwurf zum territorialen Repräsentationsprinzip und der Mehrheitsregel im Parteienparlamentarismus, zur Vorstellung ungeteilter innerer Souveränität des Staates und zum Wettbewerbsmodell einer pluralistischen Organisationsgesellschaft (↑Pluralismus). Die Forschung unterscheidet den autoritären Staatskorporatismus vom „liberalen“ oder „sozialen“ Neo-K., wie er in der politischen Praxis liberal-demokratischer Systeme anzutreffen ist. Dort bildet er neben dem Parteienparlamentarismus ein eigenständiges Subsystem gesellschaftlicher Interessenvermittlung und Politikgestaltung.

1. Ideengeschichtlicher Hintergrund

Der K.-Begriff geht auf mittelalterliche Ordnungsvorstellungen einer von berufsständischen Korporationen dominierten politischen Ökonomie zurück. Darin erfüllen Handwerkszünfte und Kaufmannsgilden ökonomische, soziale, kulturelle, religiöse und ordnungspolitische Funktionen, die sie für ihre Mitglieder und das Gemeinwesen wahrnehmen: die Festlegung von Qualitätsstandards, Preisen und Löhnen, Bildungs- und Arbeitsnormen, die Versorgung von Hinterbliebenen, der Betrieb karitativer Einrichtungen sowie die Vertretung in Gemeinderäten, Ständeversammlungen, Gerichten und Stadtmilizen.

Nach seinem Niedergang im Spätmittelalter fand der K. im Zuge fortschreitender Liberalisierung und Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) neue Aufmerksamkeit. Das korporatistische Denken in der Philosophie des ↑Idealismus und der ↑politischen Romantik (Johann Gottlieb Fichte, Adam Müller, Georg Wilhelm Friedrich Hegel) wendet sich gegen die Idee einer ordnungsstiftenden „unsichtbaren Hand“ des Marktes (Adam Smith). Es möchte dem Verfall von Solidargemeinschaften, drohender Vereinzelung und sozialer Entwurzelung entgegenwirken. So unterschiedlichen Denksätze wie die Hegelsche Staatsphilosophie, die ↑Katholische Soziallehre, der *Gildensozialismus* und

Organisierte Kapitalismus bis hin zu autoritären und faschistischen Herrschaftsideologien (↑Faschismus) kreisen um das Problem der Verzahnung einer Gesellschaft der Individuen mit der zur Befriedung ihrer Beziehungen eingerichteten Regierungsgewalt. Sie soll im K. nicht durch politische ↑Parteien, sondern durch semi-autonome Institutionen subsidiärer Gemeinschaftsbildung – Korporationen – erreicht werden, auf denen der Staat in je unterschiedlicher Ausprägung als Verkörperung des allg.en Interesses aufbaut.

V. a. die *Katholische Soziallehre* und die Enzykliken „*Rerum novarum*“ (1891) und „*Quadragesimo anno*“ (1931) enthalten korporatistisches Gedankengut (↑Sozialenzykliken). Sie propagieren eine organische, von ↑Solidarität und ↑Subsidiarität geprägte Rekonstruktion der ↑Industriegesellschaft. Ihre Vorläufer sind konservative Sozialphilosophien des 19. Jh., die „katholische Gilden“ anstreben, „in denen das Interesse eines Berufsstandes dem privaten Interesse vorangeht, wo der Gegensatz von Kapital und Arbeit einer Sozialordnung von Schutz und Sorge weicht, die im christlichen Geist ausgeübt und frei akzeptiert wird. [...] Es ist immer derselbe Gedanke: den Wettbewerb einschränken, gemeinsame Interessen verbinden, dem Arbeitgeber Schutzpflichten auferlegen, die Arbeit und die Lage der Arbeitenden verbessern“ (de Mun 1847, zit. n. Moon 1921: 99).

Angesichts starker kommunistischer und faschistischer Bewegungen warnt „*Quadragesimo anno*“ vor Gefahren für die ↑Freiheit und Würde des Menschen (↑Menschenwürde), die von einem hemmungslosen ↑Kapitalismus und totalitären ↑Kommunismus ausgehen. Andererseits finden sich korporatistische Ordnungsvorstellungen gerade auch in faschistischen und autoritären Regimen der Zwischen- und Nachkriegszeit. Als politische Ideologie wird der K. von liberaler Seite abgelehnt, weil er Kollektive zu Eckpfeilern der Politik und der Wirtschaft erhebe und zugl. die individuelle Repräsentation, bürgerliche Freiheiten, freie Konkurrenz und die parlamentarische ↑Demokratie schwäche. Auch Sozialisten und Kommunisten bekämpften den K. als eine bes. perfide Variante kapitalistischer Klassenherrschaft, welche die politische Linke beseitigen und die Arbeiterschaft mit Zuckerbrot und Peitsche kontrollieren wolle.

Unter den säkularen K.-Konzepten der Moderne sind die Soziologie von Émile Durkheim, der *Gildensozialismus* und seine Vorläufer im französischen ↑Syndikalismus, im britische Owenismus und der von Otto Friedrich von Gierke begründeten *Genossenschaftstheorie* zu nennen (↑Genossenschaften). Gemeinsam geht es ihnen um die Assoziation von Gruppen zum Zweck der Sozialintegration und Einhegung der Marktkräfte. Im Unterschied zu staats-theoretischen Ordnungsideen lenken sie den Blick v. a. auf Solidarressourcen innerhalb sozialer ↑Gruppen.

Als Sonderformen des K. gelten das auf Zwangsmitgliedschaft beruhende und auf ökonomische Funk-

tionen zugeschnittene *Kammerwesen* sowie der in Deutschland das Verhältnis von Staat und Glaubensgemeinschaften bestimmende *Religionskorporatismus*.

2. Praxis und Voraussetzungen des Neokorporatismus

Die in den 1970er Jahren aufkommende Theorie des Neo-K. behandelt Produzentenverbände und deren Konzertierung mit staatlicher Politik im liberal-demokratischen Wohlfahrtskapitalismus. Hier geht es um das politische Steuerungspotential einer zwischen Regierung, Gewerkschaften und Industrieverbänden in Institutionen der ↑Sozialpartnerschaft ausgehandelten ↑Wirtschafts- und ↑Sozialpolitik.

Da autonome Verbände von Kapital und Arbeit der staatlichen Politik „unumgehbare Daten“ (Böckenförde 1976: 462) setzen, erscheint deren wechselseitige Abstimmung vorteilhaft. Dies galt bes. in den 1970er Jahren zur Hochzeit des ↑Keynesianismus und der konjunkturpolitischen Globalsteuerung. Sozialpartnerschaftliche Strukturen in Österreich, Schweden, den Niederlanden, der deutschen *Konzertierten Aktion* oder der norwegischen *Kombinert oppgjør* zielten auf eine der Gesamtwirtschaft zuträglichen Abstimmung der Lohn- und Einkommenspolitik tarifautonomer Verbände (↑Tarifautonomie) mit der Steuer- und Ausgabenpolitik des Staates. Ein Dreierbündnis (Tripartismus) von Staat und Produzentenverbänden trug auch zur Bewältigung des ökonomischen Strukturwandels z. B. der Stahl- und Kohlenkrise sowie des *Aufbau-Ost* im Zuge der deutschen Vereinigung bei. Es wurde zu Zeiten hoher Arbeitslosigkeit in den 1990er Jahre in verschiedenen Ländern mit wechselndem Erfolg wiederbelebt. Während z. B. die Niederlande mit ihrem konsensdemokratischen „Poldermodell“ beschäftigungspolitisch erfolgreich waren, scheiterten in Deutschland Versuche einer verhandelten Reform von Arbeitsmarktinstitutionen und des Wohlfahrtsstaates im Rahmen eines korporatistischen *Bündnisses für Arbeit* mehrfach.

Theorie und Empirie des Neo-K. konzentrieren sich auf Probleme des Interessenausgleichs in Verhandlungsnetzwerken, voran das Problem der Intermediarität von Verbandseliten. Sie sollen die Interessen ihrer Mitgliedschaft kompetitiv vertreten und zugl. den Forderungen ihrer Verhandlungspartner kooperativ entgegenkommen. Dabei entsteht zwischen ihrem Vertretungs- und Verhandlungsmandat ein Spannungsverhältnis, das neokorporatistische Austauschbeziehungen verletzlich macht und deren Unbeständigkeit und Erosion erklärt. Um es zu stabilisieren, bedarf es einer gefestigten Organisationsgesellschaft, in der sich ↑Interessengruppen freiwillig zu körperschaftlich verfassten, hierarchisch geführten Mitgliederverbänden zusammenschließen, die der Staat als einheitliche Ansprechpartner anerkennt. Dadurch werden sie nach außen (ver)handlungsfähig. Binnenorganisatorisch erhöht ihr quasi-öffentlicher Status die Organisationsbereitschaft und Gefolgschaft der Mitglieder. Dies befähigt wieder-

um die Verbandsführung, ausgehandelte Kompromisse intern durchzusetzen. Insofern ist korporatistische Verbändepolitik ein Gegenentwurf zu pluralistischen Interessenwettbewerb und lobbyistischer Einflusspolitik (↑Lobby). Da sie im Schatten staatlicher Hierarchie gewissermaßen unter Aufsicht stattfindet, differiert sie – ungeachtet starker Verbandsmacht – von *pressure politics*, die in einem freien Kräftemessen von außen auf politische Entscheider einwirkt.

3. Zusammenfassung und Kritik

K. ist keine Sonderform der Artikulation und Durchsetzung organisierter Interessen. „Vielmehr ist er eine institutionalisierte Form der Politikgestaltung, in der große Interessenverbände miteinander und mit Regierungs- und Verwaltungsakteuren nicht nur bei der Artikulation oder ‚Vermittlung‘ von Interessen vernetzt sind, sondern – in ihren entwickelten Formen – an der Herstellung politisch verbindlicher Entscheidungen und deren Umsetzung mitwirken. Gerade wegen der engen wechselseitigen Durchdringung von Staatsbürokratie und großen Interessenorganisationen erscheint das traditionelle Konzept der ‚Interessenvertretung‘ für ein theoretisches Verständnis des K. unangemessen. Vielmehr handelt es sich um ein integriertes System der ‚gesellschaftlichen Führung‘ ([Amitai] Etzioni), das – v.a. in der Vielfalt des westeuropäischen ‚Neokorporatismus‘ – eine ernsthafte Herausforderung für den traditionellen institutionellen und organisatorischen Rahmen der liberalen Demokratie darstellt“ (Lehmbruch 2003: 71).

Worin besteht diese Herausforderung? Die neue K.-Debatte entstand im Zuge der Ausweitung von ↑Staatsaufgaben. Der Parteienwettbewerb, parlamentarische Beratung und Expertisen konnten den wachsenden Konsens- und Informationsbedürfnissen einer aktiven, gestalterischen Politik ebensowenig nachkommen wie eine legal programmierte ↑Verwaltung. Korporatistische Interaktionsformen erschienen in dieser Situation geeignet, drängende kollektive Probleme zu lösen und dafür Unterstützung zu finden. Alternativ böte sich ein Rückbau der Staatstätigkeit an, wie es mit der neo-liberalen Wende der 1980er Jahre versucht wurde, oder die Verlagerung von Entscheidungsmacht und Verwaltungskompetenzen auf autonome, von fachlicher Expertise geleitete Kommissionen und Behörden: ein technokratischer Weg, der in den Folgejahrzehnten ebenfalls beschritten wurde. Zugl. läßt sich eine Rückkehr zum Interessenpluralismus und die Entstehung neuer Beteiligungsformen sowie zivilgesellschaftliche Aktivierung (↑Zivilgesellschaft) feststellen. Ob der K. „tot“ ist oder nur ein „Chamäleon“, das sich immer wieder mit neuem Anstrich zeigt, ist Gegenstand von Kontroversen in der neueren K.-Forschung.

Literatur

D. Sack (Hg.): Wirtschaftskammern im europäischen Vergleich, 2017 • A. Gagliardi: The corporatism of Fascist Italy

between words and reality, in: *Estudios Ibero-Americanos* 42/2 (2016), 409–429 • J. Weishaupt/W. Eichhorst: Mit Neokorporatismus durch die Krise?, in: *ZSR* 59/3 (2013), 313–335 • L. Baccaro: What is Alive and What is Dead in the Theory of Corporatism, in: *BJIR* 41/4 (2003), 683–706 • G. Lehmbruch: Verhandlungsdemokratie, 2003 • R. Czada: Konkordanz, Korporatismus und Politikverflechtung, in: E. Holtmann/H. Voelzkow (Hg): *Zwischen Wettbewerbs- und Verhandlungsdemokratie*, 2000, 23–49 • A. Siaroff: Corporatism in 24 industrial democracies: Meaning and measurement, in: *EJPR* 36/2 (1999), 175–205 • W. Streeck: Korporatismus in Deutschland.: Zwischen Nationalstaat und Europäischer Union, 1999 • R. Czada: Konjunkturen des Korporatismus, in: W. Streeck (Hg.): *Staat und Verbände*, 1994, 37–64 • W. Streeck/P. C. Schmitter: From National Corporatism to Transnational Pluralism, in: *PAS* 19/2 (1991), 133–164 • T. Harada: Politische Ökonomie des Idealismus und der Romantik: Korporatismus von Fichte, Müller und Hegel, 1989 • M. E. Streit: Neokorporatismus und marktwirtschaftliche Ordnung, in: G. Gäfgen (Hg.): *Neokorporatismus und Gesundheitswesen*, 1988, 33–59 • A. Cawson: *Corporatism and Political Theory*, 1986 • K. v. Beyme: Der Neokorporatismus – Neuer Wein in alten Schläuchen?, in: *GuG* 10/2 (1984), 211–233 • R. Czada: Konsensbedingungen und Auswirkungen neokorporatistischer Politikentwicklung, in: *Journal für Sozialforschung* 23/4 (1983), 421–439 • G. Lehmbruch/P. C. Schmitter (Hg.): *Patterns of Corporatist Policy-Making*, 1982 • U. Alemann/R. G. Heinze (Hg.): *Verbände und Staat. Vom Pluralismus zum Korporatismus*, 1979 • E.-W. Böckenförde: Die politische Funktion wirtschaftlich-sozialer Verbände und Interessenträger in der sozialstaatlichen Demokratie. Ein Beitrag zum Problem der Regierbarkeit, in: *Der Staat* 15/4 (1976), 457–483 • A. Etzioni: *Die aktive Gesellschaft*, 1975 • P. T. Moon: *The Labor Problem and the Social Catholic Movement in France*, 1921.

ROLAND CZADA

Korruption

I. Wirtschaftswissenschaftlich – II. Sozialethisch – III. Soziologisch

I. Wirtschaftswissenschaftlich

1. Definition von Korruption

Unter K. versteht man den Missbrauch eines öffentlichen ↑Amtes zum eigenen Vorteil. *Transparency International* definiert den, oft unterschiedlich verstandenen, K.s-Begriff als Missbrauch anvertrauter Macht zur privaten Nutzung oder zum Vorteil (*Transparency International* 2016). Ob Bestechung oder Bestechlichkeit im internationalen Geschäftsverkehr oder im eigenen Land, ob Käuflichkeit in der Politik oder der Versuch, durch Schmiergelder Vorteile zu erlangen – K. verursacht nicht nur materielle Schäden, sondern untergräbt auch das Fundament einer Gesellschaft. K. kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor, also auch zwischen Firmen. Man spricht bei der K. auch oft von einem unsichtbaren Phänomen, denn es gibt meistens nur zwei Täter: Den, der besticht und den, der sich bestechen lässt. Na-